



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 17. Juni 2021

Nummer 24

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>216 Anerkennung einer Stiftung (St. Laurentius Stiftung der Caritas für die Dekanate Dinslaken und Wesel) S. 269</p> <p>217 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Open Grid Europe GmbH vom 14. April 2021 S. 270</p> <p>218 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AGR mbH S. 271</p> <p>219 Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Currenta GmbH &amp; Co. OHG S. 272</p> <p>220 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 22. April 2021 für ein Vorhaben der Firma Cargill Deutschland GmbH S. 272</p> <p>221 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes S. 274</p>	<p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>222 Bekanntmachung des Zweckverbands Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette über die Tagesordnung der 39. Verbandsversammlung S. 275</p> <p>223 Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See Düsseldorf über die Tagesordnung der Verbandsversammlung am 22. Juni 2021 S. 276</p> <p>224 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (S.R.F.) S. 276</p> <p>225 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (C.H.) S. 276</p> <p>226 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (N.E.) S. 277</p>
--	---

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 216 Anerkennung einer Stiftung (St. Laurentius Stiftung der Caritas für die Dekanate Dinslaken und Wesel)**

Bezirksregierung  
21.13-St. 2047 ki

Düsseldorf, den 08. Juni 2021

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„St. Laurentius Stiftung der Caritas für die Dekanate Dinslaken und Wesel“**

mit Sitz in Voerde gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 10.02.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 269

**217 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Open Grid Europe GmbH vom 14. April 2021**

Bezirksregierung  
25.05.02.03-04/21

Düsseldorf, 08. Juni 2021

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2017 (UVPG)**

Die Firma Open Grid Europe GmbH hat mit Schreiben vom 14. April 2021 beantragt, für den Umbau der Gasdruckregel- und Messanlage Niederbonsfeld in Velbert zu prüfen, ob gemäß § 9 Absatz 2 i. V. m. § 7 Absatz 2 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die geplanten Maßnahmen erfolgen im Regierungsbezirk Düsseldorf, Stadt Velbert.

Für das Vorhaben wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zu § 1 UVPG sieht dabei für Errichtung und Betrieb einer Gasleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vor.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Im Rahmen des Heataustauschkonzepts plant die Open Grid Europe GmbH den vollständigen Ersatzneubau der Gasdruckregel- und Messanlage (GDRMA) Niederbonsfeld in Velbert. Zuvor wird die bestehende Anlage rückgebaut. Der Abriss ist nicht Gegenstand des Vorhabens. Während der Bauphase ist eine Ersatzversorgung vorgesehen, welche durch eine temporäre Ersatzversorgungsanlage auf einem angrenzenden Acker auf dem Stadtgebiet von Hattingen erfolgen soll.

Standort des Vorhabens

Südlich der Straße *Kressenberg*, Velbert, Gemarkung Niederbonsfeld, Flur 1, Flurstücke 2 (temporäre Ersatzanlage), 87 (GDRMA), Flur 2, Flurstück 73 (temporäre BE-Fläche), Flur 9, Flurstück 3 (temp. Ersatzanlage).

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die GDRM-Anlage befindet sich im Landschaftsschutzgebiet LSG-4608-0001 Kressenberg (in der Nomenklatur des Landschaftsplans C 2.3-2). Das ca. 21 ha große Schutzgebiet umfasst im Bereich der GDRMA landwirtschaftliche Flächen sowie südlich gelegene Waldflächen. Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Vom Vorhaben gehen keine anlage- oder betriebsbedingten, dauerhaften Lärm- und Luftschadstoffemissionen aus. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Unmittelbar östlich der GDRMA befindet sich das LSG-4508-002 *Niederwenigern* (L 3.2.2 in der Nomenklatur des Landschaftsplans). Die Fläche der geplanten temporären Ersatzversorgungsanlage liegt teilweise im LSG. Es misst ca. 506 ha und umfasst eine stark gegliederte Hügellandschaft mit Höhen von ca. 150 - 310 m über NHN. Es finden sich zahlreiche Sohl- und Kerbtäler mit Bächen. In den Bachtälern dominiert die Grünlandnutzung, daneben finden sich Waldflächen mit einzelnen Altholzbeständen.

Eingriffe in Natur und Landschaft werden gemäß den §§ 14 ff. BNatSchG kompensiert.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Quink

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 270

**218 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AGR mbH**

Bezirksregierung  
52.05-HX-Z-59

Düsseldorf, den 08. Juni 2021

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AGR mbH, Im Enscherbruch 11, 45699 Herten am Standort Sonderabfalldeponie Hünxe-Schermbek Waldaustraße 46541 Schermbek**

Die AGR mbH hat mit Datum vom 26.03.2021 nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die wesentliche Änderung der Sonderabfalldeponie Hünxe-Schermbek Waldaustraße 46541 Schermbek eine Planänderungsgenehmigung beantragt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Deponiegasbehandlung für Schwachgas.

Die zu genehmigende Anlage ist ein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 8.1.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens:

Die AGR beabsichtigt das vorhandene Entgasungskonzept auf der Sonderabfalldeponie Hünxe durch eine Schwachgasbehandlung zu ergänzen.

Durch die neue Schwachgasbehandlungsanlage soll unterbunden werden, dass das im Deponiegas enthaltende klimaschädliche Methangas in die Atmosphäre gelangt oder durch Gasmigration Schäden in Flora und Fauna verursacht werden.

Bei der geplanten Schwachgasbehandlungseinrichtung, CHC 50 Kohlenwasserstoff Converter, wird das Deponiegas mit folgenden Zielen behandelt:

- Klimaschutz - Reduzierung der Treibhausgasemissionen -> Reduzierung des Reaktionspotenzials im Deponiekörper
- Emissionsminimierung - Minimierung der diffusen Methanemissionen und der Gasmigrationen

Standort des Vorhabens:

Das Vorhaben wird auf einem bereits für die Deponie genutzten Gelände umgesetzt. Durch das Vorhaben werden keine weiteren Flächen beansprucht. Eine Erhöhung der Nutzung natürlicher Ressourcen erfolgt nicht.

Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrundes werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Besonders empfindliche, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht nachteilig beeinflusst.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Das Gelände wird bereits lange für den Deponiebetrieb genutzt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Gert Riemensperger

**219 Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Currenta GmbH & Co. OHG**

Bezirksregierung  
53.02-9021016-N030-A23a-2/21

Düsseldorf, den 17. Mai 2021

**Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Currenta GmbH & Co. OHG**

**Anzeige nach § 23 a Abs. 1 BImSchG über Änderungen in der Anlage Nr. 3746 im CHEMPARK Krefeld durch die Ergänzung des Erdgasverteilnetzes und die Errichtung einer Gasreduzierstation**

Die Currenta GmbH & Co. OHG betreibt im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld u.a. die Erdgasübernahmestation N350 und Erdgasverteilnetze für 12 bar und 0,15 bar mit Erdgasdruckregelstationen zur Erdgasversorgung zahlreicher im CHEMPARK Krefeld ansässiger Betriebe (Anlage Nr. 3746). An der Erdgasübernahmestation N350 wird das angelieferte Erdgas von 63,5 bar auf 12 bar reduziert und über das Erdgasverteilnetz bis zu den Erdgasreduzierstationen kurz vor den abnehmenden Betrieben geführt, wo der Druck wiederum auf den im abnehmenden Betrieb erforderlichen Druck reduziert wird.

Zur Versorgung von geplanten erdgasbefeuerten Wasserrohrkessel im Kraftwerk N230, die sich zurzeit im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren befinden, wird vom Kraftwerk N230 eine zusätzliche Menge von 21.000 m<sup>3</sup>/h Erdgas benötigt, die aus Kapazitätsgründen nicht durch das vorhandene Rohrnetz transportiert werden kann.

Daher beabsichtigt die Currenta GmbH & Co. OHG die Erweiterung des Erdgasverteilnetzes durch eine parallele Rohrleitung von der Erdgasübernahmestation N350 zum Kraftwerk N230 und die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Erdgasreduzierstation an der Westseite des Gebäudes N266, wo der Druck des Erdgases von 12 bar auf 3,2 bar reduziert werden soll.

Diese geplante Änderung hat die Currenta GmbH & Co. OHG mit Schreiben vom 23.04.2021 gemäß § 23 a BImSchG angezeigt.

Die Erdgasübernahmestation N350 sowie das Erdgasverteilnetz sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Das Erdgasverteilnetz gehört zum Betriebsbereich der Currenta GmbH & Co. OHG im CHEMPARK Krefeld, der aufgrund der dort in allen Anlagen gehandhabten gesamten Störfallstoffmengen als Betriebsbereich der unteren Klasse nach § 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Anhang 1 der Störfallverordnung (12. BImSchV) einzustufen ist.

Das angezeigte Vorhaben wurde gemäß § 23 a Abs. 2 BImSchG dahingehend geprüft, ob durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass sich die angemessenen Sicherheitsabstände durch das angezeigte Vorhaben nicht ändern und eine erhebliche Gefahrenerhöhung nicht vorliegt.

Ein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 23 b BImSchG ist somit nicht erforderlich.

Im Auftrag  
gez. Sabine Thaler

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 272

**220 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 22. April 2021 für ein Vorhaben der Firma Cargill Deutschland GmbH**

Bezirksregierung  
53.04-018507-0007-G4-0038/18/7.22.1

Düsseldorf, den 09. Juni 2021

**Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 22. April 2021 zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Weizenstärkeproduktion der Firma Cargill Deutschland GmbH, Düsseldorfer Str. 191, 47809 Krefeld**

**I.**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Cargill Deutschland GmbH, Düsseldorfer Str. 191, 47809 Krefeld mit Datum vom 22.04.2021 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

**Verfügender Teil:**

„Der Cargill Deutschland GmbH in Krefeld wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nrn. 7.22.1 und 9.11.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Weizenstärkeproduktion am Standort Cargill Deutschland GmbH, Düsseldorfer Str. 191, 47809 Krefeld, Gemarkung Linn, Flur 14, Flurstücke 16, 62 und 68 und Flur 15, Flurstücke 1, 4, 71, 90 und 103 erteilt.

Anlagenkapazität: 2.200 Tonnen Weizen/Tag;  
Herkunft des eingesetzten Weizens: Ausschließlich aus EU-Mitgliedstaaten; Betriebszeiten: 7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Weizenstärkeproduktion, bestehend aus den Betriebseinheiten:

- Weizenanlieferung und –lagerung (BE 100)
- Weizenmühle (BE 200)
- Nassseparation (BE 300)
- Vitalkleber-Verarbeitung (BE 400)
- Flüssigfutter-Verarbeitung (BE 500)
- A-Stärketrocknung (BE 600)
- Ver- und Entsorgungseinrichtungen (BE 700)“

**Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:**

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-

Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Weizenstärkeproduktion ist mit Nebenbestimmungen verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zum Immissionsschutz (Geruchs- und Geräuschimmissionen sowie staubförmige Emissionen), zum Gewässerschutz und zum Schutz vor Legionellen-Emissionen.

**II.**

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **18.06.2021** bis einschließlich **01.07.2021** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgender Stelle und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

**Bezirksregierung Düsseldorf,**

Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache (Tel.: 0211-475-9163) möglich.

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie Erfassung der Kontaktdaten möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an: Werner Lewis (Tel.:0211/4759163) oder Meral Stalder (Tel.:0211/4752292) oder E-Mail: [werner.lewis@brd.nrw.de](mailto:werner.lewis@brd.nrw.de).

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten wird nur gewährt, wenn eine medizinische Maske getragen wird.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die oben genannten Kontakte, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende

der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

In einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens verwendet und gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Verwendung der Daten im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag  
gez. Lowis

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 273

## **221 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes**

Bezirksregierung  
54.06.04.21-14

Düsseldorf, den 08. Juni 2021

### **Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbands**

Der

**Niersverband  
Am Niersverband 10  
41747 Viersen**

beabsichtigt, auf ihrem Betriebsgrundstück in 41379 Brüggen, Gemarkung Brüggen, Flur 13 Flurstück 232, Grundwasser bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt 152.000 m<sup>3</sup> zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat der Niersverband unter dem 01.02.2021 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung der Baugruben für die Inspektion der Vorklärung sowie der Neuerrichtung des Zwischenhebewerks auf seiner Kläranlage in Brüggen.

Es handelt sich um neue Entnahmen, die auf die Dauer der Bautätigkeit befristet werde. Die Baumaßnahmen werden in zwei Bauphasen innerhalb eines wasserdichten Verbaus durchgeführt. Zwischen den Bauphasen wird sich der natürliche Grundwasserspiegel wiedereinstellen. Die Entnahmeraten können maximal 60 m<sup>3</sup> pro Stunde betragen. Die Entnahme erfolgt über vertikale Schwerkraftbrunnen. Die Anzahl der Brunnen wird erst in der Ausführungsplanung festgelegt. Die Gesamtmaßnahme soll in 22 Wochen umgesetzt werden.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Millionen m<sup>3</sup> ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für die Bauwasserhaltung wurde aus 7 Messstellen ein GW von 36,23 m ü.NHN2016 ermittelt. Die Absenkung erfolgt um maximal 2,43 m, wobei der Absenkbereich über den natürlichen

Schwankungsbereich hinaus sich auf einen Radius von 120 m beschränkt. Natürlicherweise schwankt der Grundwasserstand in diesem Gebiet um ca. 1 m. Die Baugruben, werden im wasserdichten Verbau erstellt, wodurch der außenliegende Grundwasserspiegel vor einer stärkeren Beeinflussung durch die Entnahme geschützt ist.

Im Absenkbereich befinden sich folgende gesetzlich geschützten sensiblen Bereiche:

*Natura 2000: DE-4703-30, Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teile der Schwalmaue DE-4603-401 VSG Schwalme-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg*

*Biotop:*

*Im LSG 4702-0008 sind einige geschützte Biotop verzeichnet:*

*BT-4703-0036-2016, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen*

*BT-4703-0033-2016, Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten*

*BT-4703-0039-2016, Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten*

*BT-4703-0040-2016, Rasen-Großseggenried*

*BT-4703-0038-2016, Röhrichtbestand hochw. Arten*

*BT-4703-0031-2016, Röhrichtbestand hochw. Arten*

*Dillborner Benden:*

*BT-4702-2183-2012 und BT-4702-2182-2012,*

*Tiefenfluss, renaturierter Schwalmeverlauf*

*BT-VIE-00052, Bulten-Großseggenried*

*BT-4702-2188-2012, stehendes Kleingewässer*

*BT-4703-1419-2012, Birken-Bruchwald*

*BT-4703-1420-2012, Erlen-Bruchwald*

*Für die Schwalme und den Dillborner Benden wurde ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.*

Für die Bauzeit wurde bei hohen Grundwasserständen eine Gesamtentnahmemenge von maximal 152.0000 m<sup>3</sup> ermittelt. Die Förderung erfolgt nur in dem Maße, wie es zur Trockenhaltung der Baugruben sowie der Verhinderung eines Grundbruchs erforderlich ist. Bei niedrigen Grundwasserständen wird sich die Entnahmemenge entsprechend reduzieren.

Durch die Überprüfung des Feststoffgehaltes im gehobenen Grundwasser wird die Standsicherheit der angrenzenden Verkehrsflächen gewährleistet. Die vorgenannten Kontrollen ermöglichen, dass rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Um sicherzustellen, dass die Absenkung sich nicht auf die angrenzende Bebauung oder die sensiblen Bereiche auswirkt, wird im Bescheid festgelegt, dass die Ausdehnung der Absenkbereiche durch die Messung der Grundwasserstände überprüft wird. Die Maßnahme wird zum Schutz von Natur und Landschaft außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt.

Der Grundwasserkörper 284\_01, aus dem Grundwasser entnommen werden soll, ist quantitativ und qualitativ in einem schlechten Zustand. Der schlechte qualitative Zustand beruht auf der erhöhten Belastung mit Nitrat, die durch die Bauwasserhaltung nicht beeinflusst wird. Der schlechte quantitative Zustand wird wahrscheinlich durch den Einfluss der Sumpfungsmaßnahmen des Braukohletagebaus verursacht. Die beantragte Grundwasserentnahme hat weder Auswirkungen auf den qualitativen noch auf den quantitativen Zustand des Grundwasserkörpers.

Das gehobene Grundwasser wird über den Entwässerungsgraben und die Schwalme wieder dem Wasserkreislauf zugeführt. Auswirkungen auf die sensiblen Bereiche können durch Monitoring Maßnahmen, die im Erlaubnisbescheid festgesetzt werden, sowie die Durchführung außerhalb der Vegetationsperiode vermieden werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 274

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **222 Bekanntmachung des Zweckverbands Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalme-Nette über die Tagesordnung der 39. Verbandsversammlung**

#### **Tagesordnung 39. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalme-Nette am 25. Juni 2021, 11.30 – 12.15 Uhr**

- 39.1 Opening
- 39.2 Niederschrift der 38. Verbandsversammlung vom 10.12.2020
- 39.3 Mitteilungen
  - 39.3.1 Liste der Mitglieder in der Verbandsversammlung
  - 39.3.2 Übersicht der ein- und ausgegangenen Schriftstücke
  - 39.3.3 Sonstige Mitteilungen
- 39.4 Tätigkeitsbericht 2020
- 39.5 Jahresfinanzbericht 2020
- 39.6 Entlastung des Vorstandes
- 39.7 Wahl des niederländischen stellv. Vorsitzenden der Verbandsversammlung und stellv. Verbandsvorsteher

- 39.8 Haushaltsplan 2022
- 39.9 Stand der Projekte und der Projektakquise
- 39.10 Verabschiedung des Geschäftsführers
- 39.11 Ernennung des neuen Geschäftsführers
- 39.12 Sonstiges

gez. Leo Reyrink  
Geschäftsführer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 275

## 223 Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See Düsseldorf über die Tagesordnung der Verbandsversammlung am 22. Juni 2021

### Unterbacher See Düsseldorf

Die Vorsitzende der Verbandsversammlung

### EINLADUNG zur Sitzung der Verbandsversammlung am Dienstag, 22. Juni 2021 um 15:00 Uhr

**Sitzungsort: Schützenhaus Eller**  
St. Seb. Schützenverein Düsseldorf Eller e.V.,  
Heidelberger Str. 4, 40229 Düsseldorf

#### Tagesordnung

##### Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift ö vom 24.03.2021
3. Jahresabschluss 2020 und Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
4. Entlastung der Verbandsvorsteherin
5. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2021
6. Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers
7. Nachtragswirtschaftsplan 2021
8. Sachstandsbericht zu den Maßnahmen in der Corona Pandemie und zur Steigerung der Attraktivität und Sicherheit – mündlicher Bericht der Geschäftsführung -

##### Nichtöffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift nö vom 24.03.2021
3. Personal- und Vertragsangelegenheiten – mündlicher Bericht

Düsseldorf, den 08. Juni 2021

gez. Ratsfrau Dagmar von Dahlen  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 276

## 224 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (S.R.F.)

### Öffentliche Zustellung einer Verfügung zum Waffenbesitzverbot gemäß § 41 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG)

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der **Bescheid des Polizeipräsidiums Mönchengladbach vom 07.06.2021, Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt bei dem **Polizeipräsidium Mönchengladbach Krefelder Straße 555, 41066 Mönchengladbach, Zimmer E.617** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Im Auftrag  
gez. Hausweiler

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 276

## 225 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (C.H.)

### Öffentliche Zustellung einer Verfügung zum Waffenbesitzverbot gemäß § 41 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG)

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der **Bescheid des Polizeipräsidiums Mönchengladbach vom 07.06.2021, Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.



Der Bescheid liegt bei dem **Polizeipräsidium Mönchengladbach Krefelder Straße 555, 41066 Mönchengladbach, Zimmer E.617** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Im Auftrag  
gez. Hausweiler

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 276

## 226 **Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (N.E.)**

### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungs-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 29.05.2021,**  
**Vorgangs-Nr.:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
gez. Fellendorf, KOK in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 277





Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf